

BEBAUUNGSPLAN DER STADT STROMBERG

FÜR DAS TEILGEBIET "ZWISCHEN DER BINGER STRASSE UND DEM ROTHER WEG,
AN DEN FINKENWIESEN", • FLUR 4 • ,M. 1: 1000

ANLAGE 1



AUFGESTELLT: 19. MÄRZ 1979
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM
PER-
in Vertretung
Der Beigeordnete
Finkenwiesen

DER BEBAUUNGSPN HAT NACH BESCHLUSS
DURCH DEN STADTRAT VOM 8.2.1980
IN DER ZEIT VOM 2.6.1980 BIS ENDSL.
2.7.1980 NACH § 20 BBauG AUSGELEGEN

DER BEBAUUNGSPN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-
BAUgesetzes AM 24.3.1981
VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN
PER-
in Vertretung
Der Beigeordnete
Finkenwiesen

GENEHMIGT:
GEHÖRT ZUM BESCHEL VOM 12.05.1981
AZ: 6160/180-12/439
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH
IV.

RECHTSVERBINDLICH
DURCH BEKANNTMACHUNG VOM 5.06.1981
(Hausg.) Leitender Kreisrichtsdirektor

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256), berichtigt durch Bek. vom 20.12.1976 (BGBl. I S. 3672) gea. d. Art. 9 der Vereinfachungs-Novelle vom 03.12.1976 (BGBl. I S. 3281) und geändert d. Art. 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren vom 06.07.1979 (BGBl. I S. 949), insbesondere die §§ 1, 2, 2a, 8, 9, 10 und 30.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO - Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27.02.1974 (GBl. S. 63, BS 213-1).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung) vom 19.01.1965 (BGBl. I S. 21).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPFG -) in der Fassung vom 05.02.1979 (GBl. Nr. 3/79).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erhöhung und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) mit allen Änderungen.

Textfestsetzungen: WA-Gebiete

1. Art und Maß der baulichen Nutzung	Bauweise	Dachneigung	und	Dacheindeckung
	§ 9 (1) 2 BBauG	§ 9 (4) BBauG		§ 124 LBauO
	§ 9 (1) 1 BBauG	§ 22 BauNVO		
Allgemeines Wohngebiet (WA)				
(§ 4 BauNVO GRZ = 0,4 GFZ = 0,5		max. 38° Kniestock max. 0,80 m bei talseitig 2gesch. 10° bis 38° Kniestock un- zulässig		hellgraues Material unzulässig

2. Ausnahmen:

a) die nach § 4 Abs. 3 Ziffer 3, 5 und 6 der BauNVO zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

b) Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse können bei eingeschossigen Bauten oder zum Ausbau des talseitigen Kellergeschosses (Untergeschoss), zu Wohnzwecken gemäß § 31 (1) BBauG in Verbindung mit § 17 (5) BauNVO im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden, sofern sich diese Bausweise aus den natürlichen Geändegegebenheiten ergibt.

c) Von den festgesetzten Dachneigungen kann abweichen werden, wenn die Firsthöhe bei jeder Dachform nicht höher ist als ein gleichzeitiges Satteldach unter Beachtung der max. zulässigen Dachneigung.

3. Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BBauG, II 14 (1) und 23 (5) BauNVO)

Nebenanlagen nach § 14 (1) müssen einen Abstand von mindestens 5,00 m von den Straßenbegrenzungslinien und mind. 3,00 m von den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgränen einhalten. Auf den schraffiert dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen unzulässig.

4. Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) 4 BBauG, § 12 und 23 (5) BauNVO)

Garagen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten. Eine auf der Grundstücksgräne errichtete Garage darf eine Länge von max. 8,00 m haben. Auf den schraffiert dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Garagen unzulässig.

5. Bauweise, Überbaubare Grundstücksflächen § 9 (1) 2 BBauG, §§ 22 und 23 (1 und 3) BauNVO

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planurkunde durch Baugrenzen bestimmt.

6. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (2) BBauG)

Im allgemeinen Wohngebiet wird die Höhenlage der Hauptbauteile - Oberkante Erdgeschöf Fußboden - mit max. 0,80 m festgesetzt. Diese Höhe ist bei genutzten gelegenen Grundstücken über der neuen Straßenhöhe in der Mitte der vorderen Gebäudelinie; bei den bergwärts gelegenen Grundstücken über dem gesuchten Erdreich in der Mitte der bergseitigen Gebäudelinie zu ermitteln.

7. Einfriedungen (§ 9 (4) BBauG, § 124 LBauO)

Einfriedungen im Bereich der Straßenbegrenzungslinie sind nur als max. 1,10 m hohe Zäune einschließlich eines max. 0,50 m hohen massiven Sockels und als lebende Hecken bis 1,00 m Höhe zulässig. Seitliche und Rückwärtige Einfriedungen sind nur als max. 1,20 m hohe Zäune einschließlich eines max. 0,50 m hohen massiven Sockels zulässig. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind bis auf die notwendigen Zufahrten und Zugänge und unter Beachtung der Ziffern 3 und 4 als Hof- und Gartenflächen anzulegen.

8. Gemeinbedarfsflächen - Öffentliche Grünflächen (§§ 9 (1) 5 und 9 (1) 15 BBauG)

Die auf den Gemeinbedarfsflächen zulässigen Gebäude dürfen max. 2 Geschosse aufweisen. Vor Rother Weg, sowie von der Ostgrenze der Wohnbaugrundstücke an der Königsberger Straße haben alle Gebäude und die sonstigen zulässigen Anlagen und Einrichtungen einen Abstand von mind. 20,0 m einzuhalten.

Einstellplätze - mit Ausnahme der Gemeinbedarfsfläche Feuerwehr - sind nur an der, in der Planurkunde eingetragenen Stelle zulässig. Garagen und Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO) sind nur in Verbindung mit den Hauptanlagen (integrierte Anlagen) zulässig; hiervon ausgenommen ist die Gemeinbedarfsfläche (Feuerwehr).

Die Gemeinbedarfsflächen dürfen mit einem max. 2,0 m hohen Maschendrahtzaun eingefriedigt werden - hiervon nicht betroffen sind Fangzäune. Die Einfriedungen müssen von der Straßenbegrenzungslinie des Rother Weges einen Abstand von 5,0 m einhalten.

Auf der Fläche zwischen Rother Weg und Lärmschutzwand sind Spiel- und Bolzplätze sowie Freizeiteinrichtungen einschl. der erforderlichen zweckgebundenen Gebäude zulässig.

Die öffentlichen Grünflächen sind als Rasenflächen anzulegen und entlang der Grundstücksgränen mit heimischen Bäumen und Sträuchern abzuflanzen. Auf den Gemeinbedarfsflächen und öffentlichen Grünflächen sind die nicht befestigten Flächen als Rasenflächen anzulegen und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen (§ 9 (1) 25 a BBauG).

Die in der Planurkunde eingetragenen Pflanzmaßnahmen entlang des Rother Weges und im Bereich der Einstellplätze der Ostgrenze der vorhandenen Wohnbebauung sind verbindlich.

9. Schutzflächen (§§ 9 (1) 24 und 9 (1) 25 a BBauG)

Die Flächen des Lärmschutzwalls sind von jeglicher Bebauung freizuhalten und mit heimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen; das Pflanzschema als Anlage 2 ist Bestandteil des Bebauungsplanes.

Hinweis:

a) Innerhalb der 40,0 m Zone werden keine Hochbauten gestattet.
b) Alle Baumaßnahmen innerhalb der 100,0 m Baubeschränkungszone der BAB A 61 sind

die Autobahnamt Koblenz zur Stellungnahme vorzulegen.
c) Sportanlagen sind zur Autobahn hin durch einen ausreichend hohen Fangzaun (ca. 6,0 m) abzusichern.

d) Flutlichtanlagen dürfen in einem Abstand von 100,0 m gemäß § 9 (2) und (3) FSTG nicht errichtet werden. Sie dürfen den Verkehrsteilnehmer auf der A 61 nicht blenden, falls sie außerhalb der 100,0 m Zone errichtet werden.

Planzeichen

Schwarze Linien: Kartierung	Pflanzgebiet
Strassenbegrenzungslinien	Schutzfläche
Baugrenzen	Öffentliche Grünfläche
Bürgersteige	Sichtflächen
Grenze des räuml. Geltungsbereiches	Stadtbegleitgrün
20 KV-Starkstromleitung	öffentliche Verkehrsfläche
Einstellplätze	Nicht überbaub. Grundstücksfl.
Abgrenzung unterschiedl. Nutzung	Algem. Wohngebiet, überbaub. Grundstücksfl.
Zahl der Vollgeschosse	Feldwege
Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig	Gemeinbedarfsfläche
Nur Einzelhäuser zulässig	Grundflächenzahl
Zaun	Geschoßflächenzahl